

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz)

Die Landesgesundheitsreferent:innenkonferenz hat seit dem Jahre 2014 wiederholt den Wunsch nach Schaffung einer berufsrechtlichen Grundlage für einen neuen Gesundheitsberuf Operationstechnische Assistenz an meine Amtsvorgänger:innen herangetragen.

Nach Prüfung des Bedarfs an der Schaffung eines eigenen Gesundheitsberufs Operationstechnische Assistenz (OTA) und Erarbeitung der fachlichen Grundlagen ist im Jahr 2019 ein entsprechender Entwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden.

In diesem wurde in Anlehnung an das Ausbildungs- und Berufsmodell aus Deutschland und der Schweiz ein entsprechendes Berufsbild und Qualifikationsprofil sowie die Ausbildungsdauer und -inhalte der OTA festgelegt.

Um das Ziel, einen modernen und zukunftsfähigen Beruf für das Setting OP zu schaffen sowie den Bedürfnissen des Gesundheitswesens und der Kompatibilität mit den anderen Berufsgruppen im Operationsbereich Rechnung zu tragen, zu realisieren, werden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich der Operationstechnischen Assistenz soll jenem der entsprechend aktualisierten Spezialisierung OP-Pflege des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entsprechen. Zusätzlich soll der Operationstechnischen

Assistenz auch der berufsspezifische Einsatz in der Notfallambulanz und dem Schockraum, in der Endoskopie sowie in der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte möglich sein.

Die Regelungen tragen auch dem Erfordernis der Durchlässigkeit zwischen dem medizinischen Assistenzberufs Operationsassistenten und dem neuen Beruf der Operationstechnischen Assistenten Rechnung.

Um die tatsächliche Umsetzung und den gesundheitspolitischen Mehrwert sowie die Auswirkungen auf die Versorgung und die Personalsituation im OP-Bereich der neuen Regelungen zu beurteilen, ist in Aussicht genommen, nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum die Entwicklung der Personalsituation im Operationsteam bei den drei betroffenen Berufsgruppen (Operationsassistenten, OTA, OP-Pflege) zu evaluieren.

Das Begutachtungsverfahren hat weiter ergeben, dass mehrheitlich der Wunsch besteht, den neuen Beruf der Operationstechnischen Assistenten in das Gesundheitsberuferegister aufzunehmen. Diesem Anliegen wird im Rahmen der vorliegenden Regierungsvorlage entsprochen, insbesondere um die Entwicklung dieses neuen Berufs im Rahmen der Gesundheitsversorgung transparent machen und auch die o.a. Evaluierung durch valide Daten erleichtern zu können.

Näheres zu den einzelnen Regelungen sind dem Entwurf und den Materialien zu entnehmen. Im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben für die Einführung neuer Berufsreglementierungen war auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung, Wirkungsfolgenabschätzung und Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. November 2021

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister